

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplans „Mühlhalde“ in Bliensbach; Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung

Der Stadtrat der Stadt Wertingen hat in der Sitzung vom 21.09.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Mühlhalde“ im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Das Gebiet befindet sich im Westen des Ortsteils Bliensbach südlich der Rieblinger Straße.

Mit Beschluss vom 17.09.2025 hat der Stadtrat der Stadt Wertingen die vom Planungsbüro OPLA, Augsburg, erstellte Planungsunterlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans „Mühlhalde“ in der Fassung vom 17.09.2025 gebilligt.

Der Bereich des qualifizierten Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB umfasst eine Fläche von 3.265 m². Der Geltungsbereich beinhaltet vollständig die Flurnummer 124/1 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 121/3, 121/5, 123/4, 124.

Der Bereich des einfachen Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 3 BauGB umfasst eine Fläche von 15.130 m² und beinhaltet vollständig die Flurnummern 125, 126/1, 126/2, 126/3, 130 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 121/3, 121/5 und 126.

Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemarkung Bliensbach.



© Büro OPLA, Augsburg

Der vom Büro OPLA, Augsburg, ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf "Mühlhalde" in Bliensbach mit Satzung (Planzeichnung und textlichen Festsetzungen) sowie Begründung mit Umweltbericht wird nunmehr im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch, vom **01.10.2025 bis 31.10.2025** öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Schulstraße 12, 86637 Wertingen (Schloss), Zimmer 111, eingesehen werden.

Online einsehbar unter: <https://www.wertingen.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/>

Falls Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr. 08272/84-400 an.

Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zu Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene

Äußerungen können unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Wertingen, den 24.09.2025
Verwaltungsgemeinschaft Wertingen
für die Stadt Wertingen



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Willy Lehmeier".

Willy Lehmeier
1. Bürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender

An allen Amtstafeln:

Angeschlagen am: 25.09.2025

Abgenommen am:

Verk.-Buch-Nr.: 84/2025